

**Anlage 18.3 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem
Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit in den
Aufgabenbereichen „Veterinärwesen“ und „Verbraucherschutz“**

zwischen

**dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 16-24,
63571 Gelnhausen,**

- im Folgenden „**Main-Kinzig-Kreis**“ oder „**MKK**“ genannt -

und

der Stadt Hanau, vertreten durch den Magistrat, Am Markt 14-18, 63450 Hanau

- im Folgenden „**Stadt Hanau**“ oder „**Stadt**“ genannt –

- im Folgenden zusammen „**die Parteien**“ genannt.

Präambel

Die Stadt Hanau strebt zum 01.01.2026 (im Folgenden „**Auskreisungstichtag**“ genannt) den Status einer Kreisfreien Stadt an. Mit der Erlangung der Kreisfreiheit ist für die Stadt Hanau von Gesetzes wegen die Übernahme zahlreicher weiterer gesetzlicher Aufgaben verbunden, die bisher vom Main-Kinzig-Kreis für seine kreisangehörigen Kommunen erfüllt worden sind. Die Stadt Hanau hat sich in diesem Zusammenhang entschlossen, in ausgewählten Aufgabenbereichen auf interkommunaler Ebene mit dem Main-Kinzig-Kreis zu kooperieren.

Für den Aufgabenbereich „Veterinärwesen“ und den Aufgabenbereich „Verbraucherschutz“ gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung streben der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau an, einen gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 3 Satz 1 HSOG zu bilden. Dabei sollen die betroffenen Aufgaben aus den Bereichen des Veterinärwesens und des Verbraucherschutzes durch den Landrat des Main-Kinzig-Kreises erfüllt werden.

Die vertragsgegenständliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung betrifft gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG insbesondere die Verteilung der Kosten, den konkreten Arbeitsumfang der gemeinsamen Kreisordnungsbehörde sowie Regelungen für die Laufzeit der Vereinbarung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

Anlage 18.3 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

§ 1

Bildung eines gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirks

- (1) Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt wirken einvernehmlich darauf hin, dass das zuständige Regierungspräsidium die künftigen Kreisordnungsbehördenbezirke des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Hanau zum Auskreisungstichtag zu einem gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk zusammenfasst, wobei diese Zusammenfassung zum einen diejenigen Aufgaben umfassen soll, die den Kreisordnungsbehörden gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21.03.2005, GVBl. I 2005, 229, 232, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.2023 (GVBl. S. 40) i.V.m. Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung (Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung - ZustVVLFF -), vom 08.11.2010, GVBl. I 2010, 354, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2021 (GVBl. S. 843) obliegen. Dies sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VLEVollzG der Vollzug der Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge sowie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 VLEVollzG der Vollzug von lebensmittelrechtlichen Vorschriften über Tätowiermittel und Bedarfsgegenstände, von Vorschriften über kosmetische Mittel und Tabakerzeugnisse, von weinrechtlichen Vorschriften sowie von Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit und von Verbrauchern auf diesen und in § 1 Abs. 1 Satz 1 VLEVollzG genannten Gebieten. Zum anderen sollen von dem gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk die Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 VLEVollzG umfasst sein, nämlich die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes (HdlKIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels und der Vollzug des Milch- und Margarinegesetzes (MilchMargG) vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).
- (2) Diese Aufgaben sollen durch den Landrat des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde für den gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk zu erfüllen sein. Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises soll die betroffenen Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit erfüllen. Er soll im Sinne des § 1 Abs. 3 VLEVollzG auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sein, soweit nicht im VLEVollzG oder in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Soweit eine Beamtin oder ein Beamter des Main-Kinzig-Kreises ihr oder sein Amt im Bereich der Aufgaben des „Veterinärwesens“ oder des „Verbraucherschutzes“ wahrnehmen wird, die von dieser Vereinbarung umfasst sind, soll oberste Dienstbehörde der Landrat des Main-Kinzig-Kreises werden.
- (3) Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises soll nach vorheriger Information der Stadt Hanau Satzungen auch für das Gebiet der Stadt Hanau erlassen können. Zum Auskreisungstichtag bestehende Satzungen des Main-Kinzig-Kreises, die die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 1 und 2 betreffen, werden durch den Landrat des Main-Kinzig-Kreises

Anlage 18.3 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

im Wege der Satzungsänderung auch auf das Gebiet der Stadt Hanau erstreckt. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung anfallende Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen fließen dem Main-Kinzig-Kreis zu. Diese Einnahmen sind Bestandteil des auf die Aufgabenwahrnehmung entfallenden Jahresergebnisses nach interner Leistungsbeziehung des Main-Kinzig-Kreises im Sinne des nachfolgenden § 4 Abs. 1 lit. a).

- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung und der angestrebte gemeinsame Kreisordnungsbehördenbezirk betreffend die vorgenannten Aufgaben nicht die Vereinbarung der Städte und Gemeinden Bruchköbel, Hanau, Nidderau, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Niederdorfelden, Neuberg, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck über einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Gefahrgutüberwachung nebst der diesbezüglichen ergänzenden Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Langeselbold und nicht den insoweit durch das Regierungspräsidium Darmstadt angeordneten gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk dieser Städte und Gemeinden zur Gefahrgutüberwachung berührt.

§ 2

Wahrnehmung der Zuständigkeit für die Aufgaben aus den Bereichen des Veterinärwesens und des Verbraucherschutzes durch den Landrat des Main-Kinzig-Kreises

- (1) Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises soll als zuständige Behörde für den gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk auch für die Stadt Hanau innerhalb des gemäß vorstehendem § 1 geregelten rechtlichen Rahmens die Aufgaben wahrnehmen, die in weiteren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch unionsrechtlichen Normen, konkretisiert werden. Hierzu zählen insbesondere
1. bei der Lebensmittelüberwachung
 - a) die risikoorientierte Überwachung von Lebensmittelbetrieben aller Art inkl. Kontrollberichterstellung,
 - b) Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden,
 - c) Durchführung anlassbezogener Kontrollen (Verdachtskontrollen),
 - d) die Überwachung der Produktion und Vermarktung von Eiern, Honig und pflanzlichen Lebensmitteln,
 - e) die Überwachung der Getränkeherstellung (Wasser, Erfrischungsgetränke, Bier, Wein, Spirituosen) und des Inverkehrbringens von Getränken,
 - f) die Überwachung der Gewinnung von Milch (Kuh-, Schaf-, Ziegen-, Pferdemilch) sowie deren Verarbeitung (Vorzugsmilch, Konsummilch, Joghurt, Käse, etc.),
 - g) Entnahme amtlicher Proben zu Untersuchungszwecken,
 - h) die Beratung von Gewerbetreibenden und Bürgern,
 - i) die Überwachung der Entsorgung Tierischer Nebenprodukte (Küchen- und Speiseabfallentsorgung),
 - j) die Prüfung und Erstellung von Genehmigungen und Zertifikaten,
 - k) die Erstellung von Baustellungnahmen,

Anlage 18.3 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

- l) die Erstellung von Berichten für übergeordnete Behörden oder im Rahmen der Amtshilfe,
 - m) der Erlass notwendiger verwaltungsrechtlicher Maßnahmen,
 - n) die Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - o) die Einleitung von Strafverfahren bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente,
2. bei der Fleischhygieneüberwachung
- a) die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Untersuchung auf Trichinen,
 - b) die Überwachung Fleisch gewinnender und verarbeitender Betriebe inkl. Kontrollberichterstellung,
 - c) im Bedarfsfall die Einleitung weitergehender mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Untersuchungen,
 - d) die Überwachung der Entsorgung Tierischer Nebenprodukte („Schlachtabfälle“, „Konfiskate“),
 - e) die Prüfung und Erstellung von Genehmigungen und Zertifikaten,
 - f) die Erstellung von Baustellungnahmen,
 - g) die Überwachung des Tierschutzes bei der Schlachtung,
 - h) die Erstellung von Berichten für übergeordnete Behörden oder im Rahmen der Amtshilfe,
 - i) die Schulung des amtlichen Personals der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
 - j) der Erlass notwendiger verwaltungsrechtlicher Maßnahmen,
 - k) die Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - l) die Einleitung von Strafverfahren bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente.
3. bei der Überwachung von Bedarfsgegenständen
- a) die Überwachung von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Abs. 6 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch 1) 2) 3) (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149),
 - b) die Überwachung des Einzelhandels sowie von Herstellern und Importeuren,
 - c) die Entnahme amtlicher Proben zu Untersuchungszwecken,
 - d) der Erlass notwendiger verwaltungsrechtlicher Maßnahmen,
 - e) die Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - f) die Einleitung von Strafverfahren bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente,
4. bei der Überwachung von Kosmetika
- a) die Überwachung der Herstellung und des Inverkehrbringens kosmetischer Mittel im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kos-

Anlage 18.3 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

metische Mittel (Neufassung), ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/996 der Kommission vom 3. April 2024, ABl. L, 2024/996 vom 04.04.2024,

- b) die Entnahme amtlicher Proben zu Untersuchungszwecken,
 - c) der Erlass notwendiger verwaltungsrechtlicher Maßnahmen,
 - d) die Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - e) die Einleitung von Strafverfahren bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente,
5. bei der Überwachung Tierischer Nebenprodukte
- a) die risikoorientierte Überwachung von Betrieben, die Tierische Nebenprodukte handhaben inkl. Kontrollberichterstellung,
 - b) die Registrierung von Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben,
 - c) die Prüfung und Erstellung von Genehmigungen und Zertifikaten,
 - d) die Erstellung von Berichten für übergeordnete Behörden oder im Rahmen der Amtshilfe,
6. bei der Tierschutzüberwachung
- a) die Überwachung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), und der besonderen Vorschriften zum Schutze des Lebens und Wohlbefindens der Tiere,
 - b) die Überwachung gewerblicher Betriebe (landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Zoofachgeschäfte, erlaubnispflichtige Tierhaltungen etc.) sowie anlassbezogen auch privater Tierhaltungen, inkl. Kontrollberichterstattung
 - c) die Durchführung unangemeldeter Kontrollen bei angezeigten Verstößen zur Überprüfung der Haltungsbedingungen sowie von Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand der betroffenen Tiere,
 - d) die Durchführung bedarfsbezogener Kontrollen von Tiertransporten,
 - e) die Durchführung von Erlaubnisverfahren gemäß §11 Tierschutzgesetz für erlaubnispflichtige Betriebe,
 - f) die Ausstellung/Verlängerung von Transportzulassungen (Typ1/Typ 2 gemäß VO (EU) 1/2005,
 - g) die Prüfung von Bauanträgen im Zusammenhang mit Tierhaltungen,
 - h) die Entnahme amtlicher Probe zu Untersuchungszwecken,
 - i) der Erlass notwendiger verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wie z.B. Auflagen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen, die Forderung von Sachkundenachweisen, die vorübergehende oder dauerhafte Wegnahme der betroffenen Tiere oder die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes bei Verstößen gegen die Bestimmungen des TierSchG zu ergreifen,
 - j) die Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - k) die Einleitung von Strafverfahren bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente,

**Anlage 18.3 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem
Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau**

7. bei der Tierseuchenbekämpfung
- a) zum Schutz vor der Übertragung hochansteckender Krankheiten Tierseuchen vorzubeugen, sie abzuwehren, einzudämmen und zu bekämpfen,
 - b) die Überwachung der Anwendung von Tierarzneimitteln in Nutztierbeständen,
 - c) die Überwachung der ordnungsgemäßen Beseitigung von Tierkörpern und Tierischen Nebenprodukten (Tierkörperbeseitigung),
 - d) die Durchführung tierseuchenrechtlich angezeigter vorbeugender Impfungen,
 - e) die Wahrnehmung der amtlichen Futtermittelüberwachung,
 - f) der Erlass notwendiger verwaltungsrechtlicher Maßnahmen,
 - g) die Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - h) die Einleitung von Strafverfahren bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente.
- (2) Im Zusammenhang mit Ereignissen, die Aufgaben aus dem Bereich des Veterinärwesens und des Verbraucherschutzes hinsichtlich des Gebietes der Stadt Hanau betreffen, ist der Main-Kinzig-Kreis gegenüber der Stadt Hanau informations- und auskunftspflichtig.
- (3) Die Stadt Hanau verpflichtet sich, sich jeder Verhaltensweise zu enthalten, die dem Main-Kinzig-Kreis und/oder dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises als künftig für den gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk zuständige Kreisordnungsbehörde in den Fällen zum Nachteil gereichen kann, in denen eine Maßnahme des Landrats des Main-Kinzig-Kreises in den betroffenen Aufgabenbereichen nach § 1 auf dem Gebiet der Stadt Hanau von Dritten, insbesondere von betroffenen Bürgern und/oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, beanstandet und/oder angegriffen wird. Die Stadt Hanau wird in diesen Fällen auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einwirken, von jeglichem für den Main-Kinzig-Kreis potenziell nachteiligem Verhalten abzusehen. Die fallbezogene Pressearbeit wird nach vorheriger Information der Stadt Hanau durch die Pressestelle des Main-Kinzig-Kreises abgedeckt. Eigene Pressemitteilungen der Stadt Hanau, welche die Aufgaben aus den Bereichen des Veterinärwesens und des Verbraucherschutzes betreffen, die von den vorstehenden §§ 1 und 2 Abs. 1 erfasst sind, bedürfen der vorherigen Ab- und Zustimmung mit der Pressestelle des Main-Kinzig-Kreises.
- (4) Soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Main-Kinzig-Kreises besteht, wird der Main-Kinzig-Kreis der Stadt Hanau entsprechende Informationen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung übermitteln. Dies gilt entsprechend, wenn die Stadt Hanau Informationen, die für die Belange der Stadt Hanau bedeutend sind, verlangt.-

Anlage 18.3 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

§ 3

Fort- und Weiterbildung

- (1) Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises wird als künftig für den gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk zuständige Kreisordnungsbehörde die praktische Fort- und Weiterbildung in den Bereichen „Tierärzte (Amtstierärzte)“, „Lebensmittelkontrolleure“ und „Tiergesundheitsaufseher“ derjenigen Fort- bzw. Weiterzubildenden übernehmen, für die zum Auskreisungstichtag ein Fort- bzw. Weiterbildungsverhältnis mit der Stadt Hanau in den vorgenannten Fort- bzw. Weiterbildungsberufen Lebensmittelkontrolleur und Tiergesundheitsaufseher sowie eine Anstellung als „amtlicher Tierarzt“ besteht, oder für die der ausbildungsbezogene Dienstantritt bei der Stadt Hanau in den vorgenannten Fort- bzw. Weiterbildungsberufen bzw. als amtlicher Tierarzt spätestens am 01.01.2026 beginnt (zusammen nachfolgend **„Fort- bzw. Weiterzubildende der Stadt“** genannt). Der Dienort für die praktische Fort- bzw. Weiterbildung durch den Landrat des Main-Kinzig-Kreises wird Gelnhausen sein.
- (2) Die Stadt Hanau wird die fristgerechte Anmeldung der Fort- und Weiterzubildenden der Stadt an den einschlägigen Weiterbildungsstätten (z.B. Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf für Lebensmittelkontrolleure, Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen für Tiergesundheitsaufseher und amtliche Tierärzte) eigenständig und eigenverantwortlich selbst vornehmen.
- (3) Die Stadt wird dem Main-Kinzig-Kreis die Fort- bzw. Weiterzubildenden der Stadt spätestens drei Monate vor dem 01.01.2026 schriftlich benennen (Personalliste/Fort- bzw. Weiterbildung Veterinär).
- (4) Der Main-Kinzig-Kreis wird bei der Auswahl der Fort- bzw. Weiterzubildenden durch die Stadt eingebunden. Der Main-Kinzig-Kreis behält sich vor, die praktische Fort- bzw. Weiterbildung einzelner Fort- bzw. Weiterzubildenden der Stadt abzulehnen oder das praktische Ausbildungsverhältnis vorzeitig zu beenden, wenn sachliche oder fachliche Gründe in der Person des Fort- bzw. Weiterzubildenden bestehen, die eine solche Entscheidung rechtfertigen. Bei der vorzeitigen Beendigung gilt eine Frist von zwei Wochen. Die Ablehnung ist gegenüber der Stadt, die vorzeitige Beendigung gegenüber der Stadt und gegenüber dem betreffenden Fort- bzw. Weiterzubildenden der Stadt jeweils schriftlich zu erklären.
- (5) Soweit nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung die praktische Fort- bzw. Weiterbildung eines Fort- bzw. Weiterzubildenden der Stadt in den Bereichen „Tierärzte (Amtstierärzte)“, „Lebensmittelkontrolleure“ oder „Tiergesundheitsaufseher“ noch nicht beendet ist, wird der Main-Kinzig-Kreis die praktische Fort- bzw. Weiterbildung weiterführen.

Anlage 18.3 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Stadt Hanau erstattet dem Main-Kinzig-Kreis die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 1 und 2 wie folgt:

- a) Zu erstatten ist für jedes Kalenderjahr das auf die Aufgabenwahrnehmung entfallende Jahresergebnis nach interner Leistungsbeziehung (nachfolgend „**JnL**“ genannt) zuzüglich einer pauschalen Abgeltung des dem Main-Kinzig-Kreis bei der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Verwaltungsmehraufwands in Höhe von 4,5 % (zusammen nachfolgend „**Kostenanteil-Stadt**“ genannt).

Das JnL berechnet sich für den gesamten Bereich „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ des Main-Kinzig-Kreises nach Maßgabe der Beispielrechnung in **Anlage 1**.

Das auf die Aufgabenwahrnehmung entfallende JnL ist der Anteil dieses gesamten JnL, der dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Hanau zur Summe der Einwohnerzahlen des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Hanau entspricht.

- b) Die Stadt hat an den Main-Kinzig-Kreis für jeden Kalendermonat eine Abschlagszahlung in Höhe eines Zwölftels des Kostenanteils-Stadt zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind zum 10. Tag des jeweiligen Kalendermonats fällig.

Hinsichtlich des JnL ist für die Abschlagszahlung die Haushaltsplanung des Main-Kinzig-Kreises gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 95 HGO maßgeblich. Für die Ermittlung des auf die Aufgabenwahrnehmung entfallenden Anteils ist auf die zum 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres offiziell vorliegenden Einwohnerzahlen abzustellen.

- c) Nach Erstellung seines jeweiligen Jahresabschlusses ermittelt der Main-Kinzig-Kreis das auf die Aufgabenwahrnehmung entfallende JnL und den finalen Kostenanteil-Stadt für das entsprechende Kalenderjahr. Für die Ermittlung des auf die Aufgabenwahrnehmung entfallenden Anteils ist auf die zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres offiziell vorliegenden Einwohnerzahlen abzustellen.
- d) Übersteigt bzw. unterschreitet der finale Kostenanteil-Stadt die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr geleisteten Abschlagszahlungen, so hat die Stadt bzw. der Main-Kinzig-Kreis den Differenzbetrag an die jeweils andere Partei auszugleichen. Der Ausgleichsbetrag ist zum Ablauf eines Monats fällig nachdem der Main-Kinzig-Kreis der Stadt den finalen Kostenanteil-Stadt mitgeteilt hat.

(2) Von der Ermittlung des Kostenanteils der Stadt gemäß vorstehendem § 4 Abs. 1 sind diejenigen Kosten ausgenommen, die dem Main-Kinzig-Kreis im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für das Gebiet der Stadt Hanau durch eine im konkreten Fall erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehen, wie etwa durch die vorübergehende Unterbringung von Tieren im Rahmen einer Einziehung oder einer Tollwut-Quarantäne. Diese Kosten

Anlage 18.3 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

der Aufgabenwahrnehmung werden jeweils einen Monat nach Eingang der Kostenaufstellung bei der Stadt Hanau fällig. Der Main-Kinzig-Kreis hat bei der Inanspruchnahme Dritter das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

- (3) Die Stadt Hanau erstattet dem Main-Kinzig-Kreis zudem den Mehraufwand, der dem Main-Kinzig-Kreis für die Fort- bzw. Weiterbildung gemäß § 3 entsteht, wie folgt:
- a) Der Mehraufwand wird mit pauschal EUR 250.000, 00 pro Jahr für die Ausbildung von (max.) 2 Amtstierärzten, 3 Lebensmittelkontrolleuren und 1 Tiergesundheitsaufseher erstattet.
 - b) Der jeweilige Abgeltungsbetrag wird jeweils einen Monat nach Eingang der von dem Main-Kinzig-Kreis monatlich anteilig gestellten Rechnung bei der Stadt Hanau fällig.
 - c) Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau sind sich einig, dass sämtliche Kosten, die für und im Zusammenhang mit der Fort- bzw. Weiterbildung im Sinne des § 3 an externen Weiterbildungsstätten (z.B. Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf für Lebensmittelkontrolleure, Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen für Tiergesundheitsaufseher und amtliche Tierärzte) entstehen, von der Stadt Hanau selbst getragen werden.
 - d) Soweit sich der Beginn der Fort- bzw. Weiterbildung verzögert und daraus eine Verlängerung der Fort- bzw. Weiterbildungszeit eines Fort- bzw. Weiterzubildenden der Stadt resultiert, sind die Kosten im Sinne des vorstehenden § 4 Abs. 3 lit. a) anteilig pro rata temporis von der Stadt Hanau zu tragen. Dies gilt auch für Kosten der Weiterführung der Fort- bzw. Weiterbildung nach § 3 Abs. 5.
- (4) Die zu erstattenden Kosten haben dabei jedenfalls den Anforderungen des Preisrechts nach Maßgabe der VO PR 30/53 sowie im Hinblick auf etwaige Kooperationsbeiträge des Main-Kinzig-Kreises den Bestimmungen für Selbstkostenpreise im Sinne der VO PR 30/53 i.V.m. den Leitsätzen für die Ermittlung von Selbstkostenpreisen (LSP) zu entsprechen.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum Auskreisungstichtag in Kraft. Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau sind sich einig, dass diese Vereinbarung mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft tritt, sofern und soweit der gemeinsame Kreisordnungsbehördenbezirk vom zuständigen Regierungspräsidium zum Ablauf des 31.12.2027 aufgehoben wird. Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt wirken einvernehmlich auf diese Aufhebung hin.

Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau sind sich einig, dass diese Vereinbarung weiter gilt, sofern und soweit der gemeinsame Kreisordnungsbehördenbezirk nicht vom zuständigen Regierungspräsidium zum 31.12.2027 aufgehoben wird. Für diesen Fall

Anlage 18.3 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

vereinbaren die Parteien bereits jetzt die Beendigung dieser Vereinbarung auf den späteren Zeitpunkt, zu dem das zuständige Regierungspräsidium den gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk aufheben wird. Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau werden in diesem Fall einvernehmlich darauf hinwirken, dass diese Aufhebung möglichst zeitnah erfolgt.

- (2) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall, dass das zuständige Regierungspräsidium den gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk mit Ablauf des 31.12.2027 nicht aufhebt und die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 1 und 2 weiterhin dem Main-Kinzig-Kreis obliegt, wird die Stadt Hanau das für diese Aufgaben ausgebildete Personal für die Dauer des Fortbestehens des gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirks an den Main-Kinzig-Kreis abordnen. Die Personalkosten werden für die Dauer dieser Abordnung von der Stadt Hanau getragen. Insofern werden dann diese Personalkosten in der Berechnung bei § 4 miterfasst.

§ 6

Aufschiebende Bedingungen/Anordnung des Regierungspräsidiums

- (1) Den Parteien ist bekannt, dass die Errichtung eines gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirks der Anordnung des zuständigen Regierungspräsidiums gemäß § 85 Abs. 3 Satz 1 HSOG bedarf. Diese Vereinbarung steht deshalb unter der aufschiebenden Bedingung dieser Anordnung.
- (2) Die Anordnung des zuständigen Regierungspräsidiums über die Errichtung eines gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirks ist gemäß § 85 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 HSOG im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Diese Vereinbarung steht deshalb zudem unter der aufschiebenden Bedingung der ordnungsgemäßen Veröffentlichung dieser Anordnung.
- (3) Diese Vereinbarung steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass der „Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis (Grenzänderungsvertrag)“ zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis wirksam abgeschlossen wird und dass das Gesetz, wonach die Stadt Hanau zum Auskreisungstichtag den Status einer kreisfreien Stadt erhält, erlassen wird.

§ 7

Sonstiges

- (1) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses

**Anlage 18.3 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem
Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau**

- (2) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich der am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.

Gelnhausen, den _____

Hanau, den _____

Main-Kinzig-Kreis
Der Kreisausschuss

Stadt Hanau
Der Magistrat

Thorsten Stolz
Landrat

Claus Kaminsky
Oberbürgermeister

Andreas Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter

Dr. Maximilian Bieri
Bürgermeister

Anlage 1:

Beispielrechnung für Jahresergebnis nach interner Leistungsbeziehung

Anlage 1 zur Anlage 18.3. Beispielrechnung Veterinärwesen		
	Beispielrechnung 2024	
50 - Privatrechtliche Leistungsentgelte		
51 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-	328.708,00 €
548-549 - Kostenersatzleistungen /-erstattungen		
540-543 - Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen		
546 - Erträge aus der Auflösung von SoPo a. Invest.		- €
53 - Sonstige ordentliche Erträge		- €
Summe der ordentlichen Erträge	-	328.708,00 €
62,63,640-643,647-649,65 - Personalaufwand		3.078.641,00 €
644-646 - Versorgungsaufwendungen		- €
60,61,67-69 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		295.070,00 €
66 - Abschreibungen		68.745,00 €
71- Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse		114.770,00 €
70,74,76 - Sonst. Ordentl. Aufwendungen		1.150,00 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen		3.558.376,00 €
Verwaltungsergebnis		3.229.668,00 €
...		
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen		3.229.668,00 €
Belastung aus internen Umlagen		1.143.376,07 €
Belastung aus ILV		100.531,00 €
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen		4.473.575,07 €
Hanauer Bevölkerungsanteil ca. 23,5%		1.051.290,14 €
Ausbildungsumlage		250.000,00 €
Verwaltungsumlage von 4,5 %		47.308,06 €
Summe Veterinärwesen p.a.	Anteil Stadt Hanau:	1.348.598,20 €
		pro Monat
		112.383,18 €

kommunalisierte Landesmittel werden nicht berücksichtigt

	Einwohnerzahl	%-Anteil innerhalb MKK
Hanau	101.364	23,53%
Main-Kinzig-Kreis	430.838	100,00%

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt in 07.2023